

# Bekanntmachung

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

und

- Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB -

Der Marktgemeinderat von Wachenroth hat in seiner Sitzung am 12.05.2016 die 3. Änderung des Bebauungsplanes (BBP) Nr. 11 mit der Bezeichnung

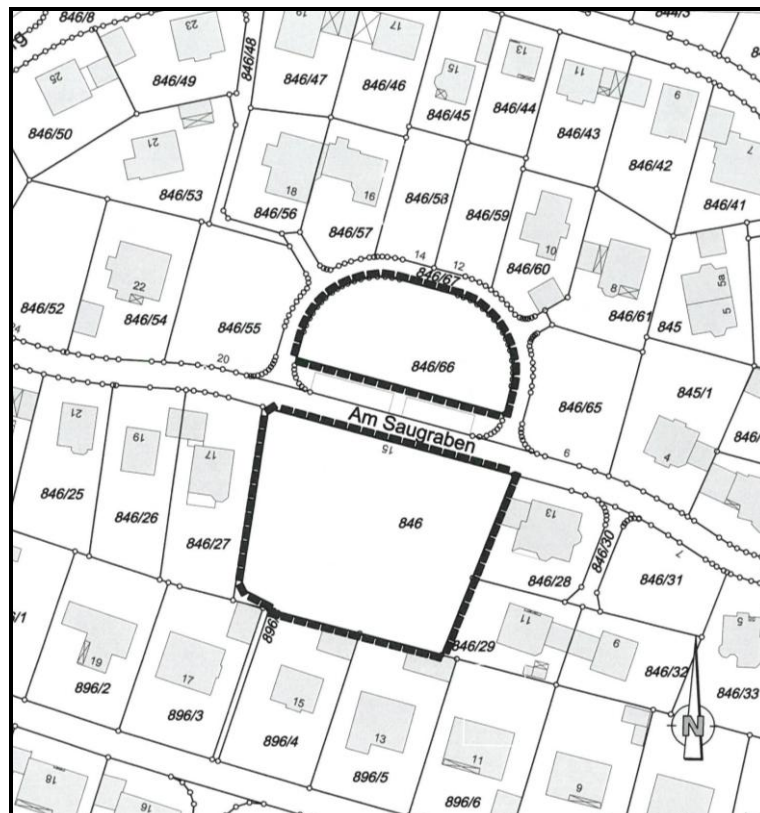
## „Am Saugraben“ in Wachenroth

beschlossen.

Der Änderungsbereich des BBPs wird

- im Norden durch eine öffentliche Verkehrsfläche („Am Saugraben“),
- im Süden durch Privatgrundstücke mit Wohnhäusern und Gartenflächen sowie durch einen Fußweg,
- im Westen durch Privatgrundstücke mit Wohnhäusern und Gartenflächen bzw. noch nicht bebaute Grundstück sowie
- im Osten durch Privatgrundstücke mit Wohnhäusern und Gartenflächen bzw. noch nicht bebaute Grundstücke

begrenzt.



Er beinhaltet die nachfolgenden Grundstücke mit den Flurnummern (Fl.-Nrn.) der Gemarkung (Gmkg.) Wachenroth teilflächig (TF): Fl.-Nrn. 846 (TF), 846/66 (TF)

Der Änderungsbereich besteht aus zwei Teilflächen, die durch die Straße „Am Saugraben“ getrennt sind (nördlich der Straße Fl.-Nr. 846, (TF) Gmkg. Wachenroth, südlich der Straße Fl.-Nr. 846, Gmkg. Wachenroth).

Das Gebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) gemäß § 4 BauNVO ausgewiesen.

Der Planentwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Am Saugraben“ in der Fassung vom 12.05.2016 wurde von der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner aus Bamberg ausgearbeitet und vom Marktgemeinderat in der Sitzung am 12.05.2016 für die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. für die förmliche Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Bauleitplanverfahren wird im sog. beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange kann dabei verzichtet werden.

Für die vorliegende 3. Änderung des Bebauungsplanes finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB Anwendung. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB bzw. § 3 Abs. 2 BauGB ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht wird hiermit nachgekommen.

Der Planentwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.05.2016 liegt in der Zeit vom

**06.06.2016 - 07.07.2016**

im Rathaus (Bauamt, 1. Stock, Zimmer Nr. 8), Hauptstraße 23, 96193 Markt Wachenroth, zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus und kann von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können beim Markt Wachenroth Anregungen oder Bedenken zum BBP schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) ist unzulässig, wenn damit nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ortsüblich bekanntgemacht durch das
Mitteilungsblatt am 27.05.2016
am
Abgenommen am
.....
.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Markt Wachenroth, den  
.....  
(Siegel)  
.....  
Unterschrift  
1. Bürgermeister